

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2015/3/3 4Ob612/87,  
6Ob204/02x, 2Ob107/08m, 9Ob3/08v,  
1Ob17/15d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

## Norm

ABGB §1431 I

1. ABGB § 1431 heute
2. ABGB § 1431 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Bei gänzlichem Fehlen eines Überweisungsauftrages ist der tatsächliche Empfänger schon deshalb nicht schutzwürdig und daher der Bereicherungsklage des vermeintlich Angewiesenen ausgesetzt, weil es ihm gegenüber an einer wirksamen Zweckbestimmung oder Tilgungsbestimmung objektiv gefehlt hat und infolge dessen nicht etwa - wie bei bloßen Mängeln des Deckungsverhältnisses - eine Einwendung es iure tertii, sondern ein fehlerhafter Leistungsempfang und damit ein Mangel eines eigenen Rechtserwerbes vorliegt.

## Entscheidungstexte

- RS0033815">4 Ob 612/87  
Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 612/87  
Veröff: SZ 60/272 = WBI 1988,94 = RdW 1988,86 = ÖBA 1988,935 (Stephan Frotz)
- RS0033815">6 Ob 204/02x  
Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 204/02x  
Beisatz: Ein Fehlen eines Überweisungsauftrags von vornherein ist auch dann anzunehmen, wenn die angewiesene Bank versehentlich an einen anderen als den vom Auftraggeber bestimmten Empfänger überweist oder gutschreibt, liegt doch für einen solchen Zahlungsverkehrsvorgang kein Überweisungsauftrag vor. (T1)
- RS0033815">2 Ob 107/08m  
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 107/08m  
Vgl auch; Veröff: SZ 2009/18
- RS0033815">9 Ob 3/08v  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 3/08v  
Vgl auch
- RS0033815">1 Ob 17/15d  
Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 17/15d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033815

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)